

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat am 02. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.02.2011, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis 3 Stunden	20,00 Euro
3 bis 6 Stunden	35,00 Euro
6 bis 24 Stunden	50,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den höchsten Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, den Ausschusssitzungen und ihrer sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 Euro. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Gemeinderäte aus den Ortsteilen Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf erhalten zusätzlich eine pauschalierte Fahrtkostenvergütung von 1,50 Euro je Sitzung.
- (3) Die Ortschaftsräte der Ortsteile Hohenbodman und Taisersdorf erhalten als Aufwandsentschädigung einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 132 Euro, die Ortschaftsräte des Ortsteils Billafingen einen solchen von 168 Euro.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 je nach zeitlicher Inanspruchnahme die Entschädigung nach § 1 Nr. 2.
- (5) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters ebenfalls die Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

für den Ortsvorsteher der Ortschaften Hohenbodman und Taisersdorf 65 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe bis 500 Einwohner;

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Billafingen 65 % des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1.000 Einwohner.

- (8) Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner, die an Ausschusssitzungen des Gemeinderates teilnehmen, erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro. Sofern sie aus den Ortsteile Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf stammen, erhalten sie zusätzlich eine pauschalierte Fahrtkostenvergütung von 1,50 Euro je Sitzung.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009, in geänderter Fassung dann am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. April 1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Owingen, den 16.02.2011

Henrik Wengert
Bürgermeister